

# Prüfungsordnung zu den außerordentlichen Bachelorstudien der PH NÖ

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für außerordentliche Bachelorstudien an der PH NÖ.

#### § 2 Art von Prüfungen und Leistungsnachweisen

- (1) Lehrveranstaltungsabschluss
  - a) Der Abschluss einer Lehrveranstaltung erfolgt
    - 1) durch eine Prüfung über die gesamte Lehrveranstaltung oder
    - 2) durch Erhebung lehrveranstaltungsbegleitender Teilleistungen.
  - b) Der erfolgreiche Abschluss einer Lehrveranstaltung setzt die positive Beurteilung der Prüfung oder aller Teilleistungen der Lehrveranstaltung voraus.
  - c) Art und Umfang der Prüfung oder anderer Leistungsnachweise über die Lehrveranstaltung sind in den Lehrveranstaltungsbeschreibungen auszuweisen.
  - d) Prüfungen oder andere Leistungsnachweise über Lehrveranstaltungen sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, spätestens aber bis Ende des auf die Lehrveranstaltung folgenden Semesters, in denen die relevanten Inhalte erarbeitet worden sind, zu absolvieren.
  - e) Werden Leistungsnachweise nach Ablauf des der Lehrveranstaltung folgenden Studiensemesters erbracht, ist die Eintragung der Beurteilung nicht mehr möglich. Eine neuerliche Inskription der Lehrveranstaltung ist erforderlich. Sofern eine Lehrveranstaltung nicht mehr angeboten wird, ist die Inskription einer inhaltlich und umfangmäßig vergleichbaren Lehrveranstaltung erforderlich.

#### (2) Modulabschluss

- a) Der Abschluss eines Moduls erfolgt
  - 1) durch eine Prüfung oder einen vergleichbaren Leistungsnachweis über das Modul oder
  - 2) durch Prüfungen oder andere Leistungsnachweise über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls
- b) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt die positive Beurteilung jedes Modulteils bzw. jeder Lehrveranstaltung des Moduls voraus.
- c) Art und Umfang der Prüfung oder anderer Leistungsnachweise über das gesamte Modul sind in den Modulbeschreibungen auszuweisen.
- d) Sind Leistungsnachweise über einzelne Lehrveranstaltungen eines Moduls vorgesehen, so ist in den Modulbeschreibungen auszuweisen, ob es sich handelt
  - 1) um prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (= pi; die Beurteilung erfolgt aufgrund von regelmäßigen schriftlichen, mündlichen und/oder praktischen Beiträgen der Teilnehmer\*innen, auch in Verbindung mit digitalen Medien) oder
  - 2) um nicht-prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (= npi; die Beurteilung erfolgt aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes nach Beendigung der Lehrveranstaltung).

Nähere Angaben zu Art und Umfang dieser Leistungsnachweise erfolgen in den Lehrveranstaltungsbeschreibungen.

HSK Version 6.0 Seite 1 von 8



- e) Prüfungen oder andere Leistungsnachweise über Lehrveranstaltungen oder über Module sind studienbegleitend möglichst zeitnah zu den Lehrveranstaltungen, spätestens aber bis Ende des auf die Lehrveranstaltung folgenden Semesters, in denen die relevanten Inhalte erarbeitet worden sind, zu absolvieren.
- f) Werden Leistungsnachweise nach Ablauf des dem Modul oder der Lehrveranstaltung folgenden Studiensemesters erbracht, ist die Eintragung der Beurteilung nicht mehr möglich. Eine neuerliche Inskription der Lehrveranstaltung ist erforderlich. Sofern eine Lehrveranstaltung nicht mehr angeboten wird, ist die Inskription einer inhaltlich und umfangmäßig vergleichbaren Lehrveranstaltung erforderlich, welche für die ursprünglich zu absolvierende Lehrveranstaltung angerechnet werden kann.
- g) Beurteilung von studienbegleitenden Arbeiten siehe § 9.

#### § 3 Prüfungsverantwortliche

- (1) Die Prüfungsverantwortlichen sind bei Leistungsnachweisen über einzelne Lehrveranstaltungen die jeweiligen Lehrveranstaltungsleiter\*innen. Die Beurteilung erfolgt durch den\*die LV-Leiter\*in oder kommissionell.
- (2) Die Prüfungsverantwortlichen von Modulen sind die im Modul eingesetzten Lehrenden. Prüfungen oder andere Leistungsnachweise über das gesamte Modul werden kommissionell durch alle in den Lehrveranstaltungen des Moduls Lehrenden beurteilt.
- (3) Ist die Zuständigkeit einer Prüfungskommission aufgrund einer kommissionellen Prüfung gemäß § 43a (3) HG oder einer Modulprüfung nach § 3 (2) dieser Prüfungsordnung gegeben, so entscheidet diese mit Stimmenmehrheit. Besteht die Prüfungskommission aus zwei Mitgliedern, so wird einstimmig entschieden. Stimmenthaltung ist in beiden Fällen unzulässig.

  Die Beratung über die Beurteilung der kommissionellen Prüfung hat in nicht öffentlicher Sitzung der Prüfungskommission zu erfolgen. Gelangt die Prüfungskommission zu keinem Mehrheitsbeschluss über die Beurteilung eines Faches, so ist das zuständige monokratische Organ nach § 28 (2) Z 2 HG beizuziehen.
- (4) Bei längerfristiger Verhinderung einer lehrveranstaltungs- oder modulverantwortlichen Person bestimmt das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige monokratische Organ einen fachlich geeigneten Ersatz.

## § 4 Prüfungsmethoden

- (1) Die konkreten Prüfungsmethoden sowie Ziele und Inhalte der Lehrveranstaltung werden bei Modulprüfungen oder anderen Leistungsnachweisen über das gesamte Modul in den Modulbeschreibungen, sonst in den Lehrveranstaltungsbeschreibungen festgesetzt und im digitalen System eingetragen.
- (2) Über den Einsatz elektronischer Hilfsmittel entscheiden die Lehrenden.
- (3) Studierende mit einer länger andauernden Behinderung im Sinne des § 3 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes können nach § 63 (1) Z 11 HG eine abweichende Prüfungsmethode beantragen, wenn die oder der Studierende eine Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

HSK Version 6.0 Seite 2 von 8



#### § 5 Verpflichtung zur Information der Studierenden

Die Lehrenden informieren die Studierenden im Rahmen der ersten Lehrveranstaltungseinheiten in transparenter Form über

- die Bildungsziele, Bildungsinhalte und zu erwerbende Kompetenzen (Learning Outcomes),
- Art und Umfang der Leistungsnachweise (vgl. § 2),
- die Prüfungsmethode(n) einschließlich des Rechts auf Beantragung einer alternativen Prüfungsmethode gemäß § 63 (1) Z 11 HG,
- die Beurteilungskriterien.

Diese Informationen orientieren sich an den Beschreibungen der Leistungsnachweise in den Modulund Lehrveranstaltungsbeschreibungen bzw. verweisen direkt darauf.

#### § 6 Anmeldeerfordernisse und -verfahren

- (1) Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung sind:
  - die ordnungsgemäße Fortsetzungsmeldung des Studiums,
  - die fristgemäße Anmeldung zur Lehrveranstaltung,
  - die fristgemäße Anmeldung zur Prüfung,
  - die Erfüllung der jeweils im Curriculum genannten Prüfungsvoraussetzungen.
- (2) Etwaige zusätzliche Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen sind in den Lehrveranstaltungsbeschreibungen ausgewiesen.
- (3) Die Anmeldung zu einer kommissionellen Prüfung erfolgt durch die Studienabteilung.
- (4) Gemäß § 62 (2) Z 4 HG sind die Studierenden verpflichtet, sich rechtzeitig zu Prüfungen an- und abzumelden. Ohne Anmeldung zur Prüfung ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht möglich.
- (5) Die Festlegung von Prüfungsterminen in der lehrveranstaltungsfreien Zeit ist zulässig.

### § 7 Generelle Beurteilungskriterien

- (1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung bieten die jeweiligen Anforderungen, die aus den im Curriculum beschriebenen Lernergebnissen bzw. Kompetenzbeschreibungen der jeweiligen Lehrveranstaltung abzuleiten sind und die von der Lehrenden kommuniziert werden (siehe § 5).
- (2) Die Studierenden sind gemäß § 62 (1) HG verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Pädagogischen Hochschule mitzuwirken, sich den Studienzielen mit Gewissenhaftigkeit zu widmen und ihren Studienfortschritt eigenverantwortlich im Sinne eines raschen Studienabschlusses zu gestalten.
- (3) Die konkreten Verpflichtungen der Studierenden in prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen orientieren sich an den von den Lehrenden kommunizierten Leistungsanforderungen und Methoden in den jeweiligen Präsenzformen der Lehrveranstaltung (Typ 1, Typ 2, Typ 3, Typ 4).
- (4) Für Vorlesungen gibt es, unabhängig von der Präsenzform, keine Verpflichtung der Studierenden zur aktiven Teilnahme. Die Leistungsanforderungen der Prüfung ergeben sich auch hier aus dem Curriculum, den Lehrveranstaltungsbeschreibungen sowie aus den durch die Lehrenden kommunizierten Anforderungen (siehe auch § 5).
- (5) Bei Lehrveranstaltungen, die den pädagogisch-praktischen Studien zugeordnet sind, ergeben sich die konkreten Verpflichtungen der Studierenden wie in allen anderen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen aus den im Curriculum beschriebenen Lernergebnissen bzw.

HSK Version 6.0 Seite 3 von 8



Kompetenzbeschreibungen der jeweiligen Lehrveranstaltung sowie aus den durch die Lehrenden kommunizierten Leistungsanforderungen.

- (6) Durch Studierende bedingte Störungen im Rahmen von Praktika sind in die Beurteilung der pädagogisch-praktischen Studien (PPS) miteinzubeziehen.
- (7) Ein Plagiat liegt jedenfalls dann vor, wenn Texte, Inhalte oder Ideen übernommen und als eigene ausgegeben werden. Dies umfasst insbesondere die Aneignung und Verwendung von Textpassagen, Theorien, Hypothesen, Erkenntnissen oder Daten durch direkte, paraphrasierte oder übersetzte Übernahme ohne entsprechende Kenntlichmachung und Zitierung der Quelle und der Urheberin oder des Urhebers.
- (8) Ein Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen liegt jedenfalls dann vor, wenn jemand unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder sich bei der Verfassung einer schriftlichen Arbeit oder Ablegung einer Prüfung unerlaubter Weise einer anderen Person bedient oder wenn Daten und Ergebnisse erfunden oder gefälscht werden.
- (9) Die Regelungen, betreffend Maßnahmen bei Plagiaten oder anderem Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen im Rahmen von schriftlichen Seminar- und Prüfungsarbeiten, Bachelorarbeiten sowie wissenschaftlichen Arbeiten, werden in der Satzung festgelegt.
- (10) Der positive Erfolg von Prüfungen oder anderen Leistungsnachweisen wird wie in der jeweiligen Modulbeschreibung ausgewiesen entweder nach der fünfstufigen Notenskala oder wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist mit "Mit/Ohne Erfolg teilgenommen" beurteilt. Die Bachelorarbeit wird nach der fünfstufigen Notenskala beurteilt.
  - a) Bei Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Zuordnungen:
    - Mit "Sehr gut" (1) werden Leistungen beurteilt, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt werden und deutliche Eigenständigkeit gezeigt wird.
    - Mit "Gut" (2) werden Leistungen beurteilt, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden.
    - Mit "Befriedigend" (3) werden Leistungen beurteilt, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mängel in der Durchführung werden durch merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.
    - Mit "Genügend" (4) werden Leistungen beurteilt, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden.
    - Mit "Nicht genügend" (5) werden Leistungen beurteilt, welche die Erfordernisse für eine Beurteilung mit "Genügend" nicht erfüllen.
  - b) Bei Heranziehung der Beurteilungsart "Mit/Ohne Erfolg teilgenommen" gelten folgende Zuordnungen:
    - Leistungen werden mit "Mit Erfolg teilgenommen" beurteilt, wenn die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend oder darüberhinausgehend erfüllt werden.
    - Leistungen werden mit "Ohne Erfolg teilgenommen" beurteilt, wenn die Erfordernisse für eine Beurteilung mit "Mit Erfolg teilgenommen" nicht erfüllt werden.

## § 8 Ablegung und Beurkundung von Prüfungen

(1) Die Beurteilung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten ist jeweils durch ein Zeugnis zu beurkunden. Sammelzeugnisse sind zulässig. Ist eine Beurteilung gemäß § 43 (2) HG nicht vorgesehen, ist nach § 46 (2) HG der\*dem Studierenden auf Verlangen eine Teilnahmebestätigung auszustellen.

HSK Version 6.0 Seite 4 von 8



(2) Prüfungen, die aus mehreren Fächern oder Teilen bestehen, sind nur dann positiv zu beurteilen, wenn jedes Fach oder jeder Teil positiv beurteilt wurde.

#### § 8a Prüfungen in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs

- (1) Als Prüfungsantritt gilt, wenn der\*die Prüfungskandidat\*in zum Prüfungstermin die Prüfungsaufgaben übernommen oder die erste Fragestellung in Bezug auf den Stoff der Prüfung zur Kenntnis genommen hat. Erfolgt danach ein Prüfungsabbruch durch den\*die Kandidat\*in, so ist die Prüfung zu beurteilen und zu der möglichen Anzahl an Prüfungsantritten hinzuzuzählen.
- (2) Die Bekanntgabe der Ergebnisse erfolgt spätestens nach 4 Wochen, bei mündlichen Prüfungen unmittelbar nach Ablegung der Prüfung, gegebenenfalls nach Beratung der Prüfungskommission.
- (3) Für die Prüfungsdauer werden folgende Rahmenzeiten festgelegt:

Schriftliche Prüfung: 30 bis 90 Minuten

Mündliche Prüfung: 15 bis 45 Minuten

- Die konkrete Dauer wird durch die Lehrveranstaltungsleitung festgelegt, bei Modulen durch die Modulverantwortlichen.
- (4) Die Teilnahme an der Prüfung setzt die ordnungsgemäße Anmeldung zu dieser voraus.
- (5) Der\*Die Lehrveranstaltungsleiter\*in hat sich in geeigneter Weise von der Identität der Studierenden zu überzeugen.

#### § 8b Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen

- (1) Die prüfungsimmanente Lehrveranstaltung kennzeichnet sich durch eine Leistungserbringung, die sich über die gesamte Dauer der Lehrveranstaltung erstreckt und mindestens zwei zu erbringende Teilleistungen beinhaltet.
- (2) Den Studierenden sind im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Möglichkeiten einzuräumen, die der Beurteilung zugrundeliegenden Leistungsnachweise zu erbringen.
- (3) Die einzelnen Teilleistungen sind in einem sachlich ausgewogenen, transparenten Ausmaß für die Ermittlung der Beurteilung heranzuziehen. Mindestens zwei Teilleistungen sind als Grundlage für die Leistungsbeurteilung der Lehrveranstaltung heranzuziehen.
- (4) Die Form der Beiträge und einzelnen Teilleistungen zur Beurteilung der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung werden in der ersten Präsenzeinheit schriftlich bekanntgegeben.
- (5) Eine Abmeldung von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen ist innerhalb der ersten 30 % der Präsenztermine (Typ 1, Typ 2, Typ 3 bzw. Typ 4) möglich und ist im digitalen Prüfungssystem hinterlegt. Erfolgt keine zeitgerechte Abmeldung und wurde keinerlei Leistung erbracht, wird die Lehrveranstaltung nicht beurteilt. Ansonsten ist die Leistung zu beurteilen.
- (6) Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sind zur Gänze zu wiederholen, wenn sie negativ beurteilt wurden. Nach negativer Beurteilung ist eine dreimalige Wiederholung zulässig.

#### § 8c Schriftliche Arbeiten / Seminararbeiten / Portfolioarbeiten

- (1) Schriftliche Arbeiten / Seminararbeiten / Portfolioarbeiten sind entsprechend eines von den Lehrenden festgesetzten Termins abzugeben. Dabei sind die Termine so zu wählen, dass eine Beurteilung innerhalb von vier Wochen nach Ende der Lehrveranstaltung möglich ist.
- (2) Studierende sind im Ausnahmefall und in Absprache mit der Lehrveranstaltungsleitung berechtigt, Arbeiten nach Ende der Lehrveranstaltung unter Berücksichtigung von § 2 lit f PO nachzureichen, sofern eine aufrechte Zulassung zum Bachelorstudium besteht.

HSK Version 6.0 Seite 5 von 8



#### § 9 Studienbegleitende Arbeiten

- (1) Studienbegleitende Arbeiten sind Arbeiten, welche mehreren Modulen/Lehrveranstaltungen zugeordnet sind und sowohl den Lernprozess als auch den Kompetenzerwerb in der Abfolge dieser Module/Lehrveranstaltungen dokumentieren (z. B. Portfolio, Projektarbeit, Forschungsarbeit).
- (2) In den Modul- bzw. Lehrveranstaltungsbeschreibungen werden die jeweils zugeordneten Anforderungen, Art der Leistungsnachweise sowie die vorgesehenen Beurteilungsmethoden ausgewiesen.

#### § 10 Prüfungswiederholung

- (1) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung oder eines anderen Leistungsnachweises mit "Nicht genügend" oder "Ohne Erfolg teilgenommen" stehen der\*dem Studierenden gemäß § 43a (2) HG insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Prüfung eine kommissionelle ist, sofern es sich um Prüfungen in Form eines einzigen Prüfungsvorganges handelt. Gemäß § 59 (1) Z 3 HG erlischt die Zulassung zum Studium, wenn die oder der Studierende auch bei der letzten zulässigen Wiederholung negativ beurteilt wurde. Nach dem Erlöschen der Zulassung wegen der negativen Beurteilung bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung, ist gemäß § 52 (6) HG die neuerliche Zulassung an der Pädagogischen Hochschule nicht zulässig.
- (2) Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung setzt sich aus den Lehrenden der Lehrveranstaltung oder des Moduls zusammen und wird um eine prüfende Person erweitert, welche von dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen monokratischen Organ nominiert wird. Der Abstimmungsprozess in der Prüfungskommission erfolgt gemäß § 3 (3) der Prüfungsordnung.
- (3) Die Studierenden sind berechtigt, im Curriculum gekennzeichnete Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien bei negativer Beurteilung einmal zu wiederholen. Der\*Die Studierende ist berechtigt, im Curriculum gekennzeichnete Praktika im Rahmen der pädagogisch-praktischen Studien ein weiteres Mal zu wiederholen, wenn die negative Beurteilung der Wiederholung darauf zurückzuführen ist, dass die\*der Studierende ohne eigenes Verschulden dieses oder Teile davon versäumt hat. Es ist dahingehend beim für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ binnen zwei Wochen ab Beurteilung ein Antrag zu stellen und es sind die erforderlichen Nachweise beizubringen
- (4) Tritt der\*die Prüfungskandidat\*in nicht zur Prüfung an, so wird diese nicht beurteilt und nicht auf die Zahl der möglichen Prüfungsantritte angerechnet.
- (5) Wird die Modulprüfung über ein Modul negativ beurteilt, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen, auch wenn diese aus mehreren Teilen besteht.
- (6) Bei negativer Beurteilung der letzten Wiederholung der letzten Prüfung des Studiums sind die Studierenden berechtigt, diese ein weiteres Mal zu wiederholen.

## § 11 Rechtsschutz bei Prüfungen

(1) In Übereinstimmung mit § 44 (1) HG ist gegen die Beurteilung einer Prüfung kein Rechtsmittel zulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag der oder des Studierenden bzw. einer Person, deren Zulassung gemäß § 59 (1) Z 3 HG erloschen ist, mit Bescheid aufzuheben. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und der schwere Mangel ist glaubhaft zu machen. Der

HSK Version 6.0 Seite 6 von 8



Antritt zu einer Prüfung, die aufgehoben wurde, ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

- (2) Werden Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) den Studierenden nicht ausgehändigt, sind diese mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.
- (3) Den Studierenden ist nach Terminvereinbarung Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangen. Die Beurteilungsunterlagen umfassen auch die bei der betreffenden Prüfung gestellten Prüfungsfragen. Die Studierenden sind berechtigt, diese Unterlagen zu vervielfältigen. Vom Recht auf Vervielfältigung und einer Einsichtnahme auf elektronischem Weg ausgenommen sind Multiple Choice-Fragen inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.
- (4) Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat die Beurteilung mit Bescheid für nichtig zu erklären, wenn
  - 1. bei einer Prüfung die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde oder
  - 2. bei einer Prüfung oder einer wissenschaftlichen Arbeit die Beurteilung, insbesondere durch ein Plagiat oder durch Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen erschlichen wurde.
- (5) Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.
- (6) Prüfungen, die außerhalb des Wirkungsbereiches einer Fortsetzungsmeldung (§ 55 HG) abgelegt wurden, und Beurteilungen wissenschaftlicher Arbeiten, die außerhalb des Wirkungsbereiches einer Fortsetzungsmeldung erfolgten, sind absolut nichtig. Eine Anrechnung auf die Gesamtzahl der Wiederholungen erfolgt nicht.

#### § 12 Bachelorarbeit

- (1) Im Bachelorstudium ist eine Bachelorarbeit abzufassen. Diese ist eine eigenständige schriftliche Arbeit, die nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis zu verfassen ist.
- (2) Die Bachelorarbeit umfasst 5 ECTS-AP. Zulassungsvoraussetzungen, Art und Umfang des Leistungsnachweises sowie die durch eine Bachelorarbeit nachzuweisenden Kompetenzen werden in der veröffentlichten "Bachelorguideline" ausgewiesen.
- (3) Die "Bachelorguideline" bildet einen integrierten Bestandteil dieser Prüfungsordnung und ist auf der Homepage der PH NÖ im Mitteilungsblatt veröffentlicht.
- (4) Sobald sich Studierende für das Verfassen einer Bachelorarbeit entschieden und eine Themenwahl getroffen haben, sind die administrativen Richtlinien für das Verfassen einer Bachelorarbeit der PH NÖ einzuhalten und das Thema schriftlich der zuständigen Studienstelle bekanntzugeben.
- (5) Ein einmaliger Wechsel eines Themas ist zulässig.
- (6) Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.
- (7) Die Bachelorarbeit kann insgesamt maximal vier Mal frühestens nach jeweils vier Kalenderwochen und bis vier Wochen vor Ende des Folgesemesters zur Approbation vorgelegt werden. Bei der vierten Vorlage wird die Bachelorarbeit kommissionell beurteilt.
- (8) Nach viermaliger negativer Beurteilung der Bachelorarbeit gilt das Studium als vorzeitig beendet.

## § 13 Verleihung des akademischen Grades

(1) Absolvent\*innen außerordentlicher Bachelorstudien im Umfang von mindestens 180 ECTS-AP ist nach der positiven Beurteilung aller im jeweiligen Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen der

HSK Version 6.0 Seite 7 von 8



- akademische Grad "Bachelor of Arts (Continuing Education)", abgekürzt "BA (CE)", oder "Bachelor of Science (Continuing Education)", abgekürzt "BSc (CE)" zu verleihen.
- (2) Absolvent\*innen von Hochschullehrgängen, als außerordentliche Bachelorstudien im Umfang von mindestens 180 ECTS-AP in erweiterter Zusammenarbeit mit einer außerhochschulischen Bildungseinrichtung durchgeführt werden, ist der akademische Grad "Bachelor Professional", abgekürzt "BPr" zu verleihen.
- (3) Die akademischen Grade sind durch schriftlichen Bescheid unverzüglich, jedoch spätestens einen Monat nach der Erfüllung aller Voraussetzungen von Amts wegen, zu verleihen.

## § 14 Widerruf des Verleihungsbescheids

- (1) Gemäß § 67 (1) HG ist der Verleihungsbescheid von dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ aufzuheben und einzuziehen, wenn sich nachträglich ergibt, dass der akademische Grad oder die akademische Bezeichnung insbesondere durch gefälschte Zeugnisse oder durch das Vortäuschen von wissenschaftlichen Leistungen erschlichen worden ist.
- (2) Die Aufhebung und Einziehung des Verleihungsbescheides aufgrund eines Plagiats in der Bachelorarbeit ist im Zeitraum von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt der Beurteilung der Bachelorarbeit zulässig.

HSK Version 6.0 Seite 8 von 8